

Entlastung des Bürgermeisters von der Jahresrechnung 2023 der Gemeinde Kloster Tempzin

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für Finanzen <i>Bearbeitung:</i> Jaqueline König	<i>Datum</i> 25.06.2025 <i>Verantwortlich:</i> Jessica Ohms
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Rechnungsprüfungsausschuss Kloster Tempzin (Vorberatung)	27.08.2025	N
Haupt- und Finanzausschuss Kloster Tempzin (Vorberatung)		N
Gemeindevertretung Kloster Tempzin (Entscheidung)	18.09.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Kloster Tempzin beschließt gemäß § 60 (5) Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern auf der Grundlage der Niederschrift über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Kloster Tempzin die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2023.

Sachverhalt

Aufgrund der Kommunalverfassung M-V in der Fassung vom 13.Juli 2011 § 60 i.V. mit der Gemeindehaushaltsverordnung und der Gemeindekassenverordnung ist jährlich bis spätestens 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres nach Durchführung der Rechnungsprüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss, den Jahresabschluss zu beschließen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 erfolgte durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Kloster Tempzin am 27.08.2025.

Nach Abschluss der Prüfung wurde festgestellt, dass der Gemeindevertretung die Entlastungserteilung vorbehaltlos vorgeschlagen werden kann.

Finanzielle Auswirkungen

Ja	x
Nein	

ÜPL	x
APL	x

Betrag in €:	
Produktsachkonto:	
Haushaltsjahr:	2023
Deckungsvorschlag:	

Anlage/n

1	Prüfbericht JAB 2023 Kloster Tempzin (öffentlich)
---	---